

Telefonnummern und E-Mailadressen unserer Standorte

RTS

Backnang	07191 3267-0	backnang@rtskg.de
Fellbach	0711 578844-0	fellbach@rtskg.de
Filderstadt	0711 77092-0	filderstadt@rtskg.de
Metzingen	07123 9227-0	metzingen@rtskg.de
Neuenstein	07942 9104-0	neuenstein@rtskg.de
Pleidelsheim	07144 8887-0	pleidelsheim@rtskg.de
Schorndorf	07181 932823-0	schorndorf@rtskg.de
Sersheim	07042 8351-0	sersheim@rtskg.de
Stuttgart	0711 9554-0	stuttgart@rtskg.de
Tübingen	07071 688718-0	tuebingen@rtskg.de

RTS Bodensee

Bad Saulgau	07582 2005-0	badsaulgau@rtskg.de
Bonndorf	07703 9389-0	bonndorf@rtskg.de
Konstanz	07531 9822-0	konstanz@rtskg.de
Mengen	07572 7633-0	mengen@rtskg.de
Rottweil	0741 5335-0	rottweil@rtskg.de
Singen	07731 9951-0	singen@rtskg.de
Tuttlingen	07461 96592-0	tuttlingen@rtskg.de

RTS Jakobus & Partner

Holzmaden	07023 90030-0	info@rts-jakobus.de
-----------	---------------	---------------------

ECOVIS RTS Ostwürttemberg

Giengen	07322 9600-0	giengen@ecovis-rts.de
---------	--------------	-----------------------

RTS Karle & Brunold

Leonberg	07152 3095-0	info@karle.de
----------	--------------	---------------

BORDT & RTS

Öhringen	07941 9298-0	info@bordtrts.de
----------	--------------	------------------

> Impressum


Medieninhaber, Herausgeber: RTS Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Bodensee Steuerberatungsgesellschaft KG, RTS Jakobus & Partner Partnerschaftsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, ECOVIS RTS Ostwürttemberg Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG, RTS Karle & Brunold Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, BORDT & RTS Steuerberatungsgesellschaft KG

Kontakt: info@rtskg.de, www.rtskg.de **Redaktion:** Albrecht Krimmer, Stefan Buck **Layout & Satz:** Carolin Münch, Anja Tillein **Druck:** e.kurz + co Druck und Medientechnik GmbH, info@e-kurz.de **Erscheinungsweise:** 6-mal jährlich

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

> Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im August und September 2017:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Scheck/bar
Umsatzsteuer	10.08.2017/11.09.2017	14.08.2017/14.09.2017	keine Schonfrist
Lohn-/Kirchensteuer	10.08.2017/11.09.2017	14.08.2017/14.09.2017	keine Schonfrist
Einkommensteuer	11.09.2017	14.09.2017	keine Schonfrist
Gewerbe-/Grundsteuer	15.08.2017	18.08.2017	keine Schonfrist

Sozialversicherungstermine* im August und September 2017:

Fälligkeit – Wertstellung bei den Krankenkassen – keine Schonfrist!	
Beiträge für August 2017	29.08.2017
Beiträge für September 2017	27.09.2017

* Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d.h. am 25.08.2017 bzw. am 25.09.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden.

Unternehmen. Informieren.

› Editorial

Liebe Kunden, Freunde und Geschäftspartner,

wussten Sie, dass Estland das Silicon Valley Europas ist? Dort gibt es bereits die digitale Krankenakte, das digitale Rezept, Internet als Grundrecht und die Zehn-Minuten-Steuererklärung. Und bei uns? Wie sieht es denn in Ihrer Buchhaltung aus? Türmen sich die Belege und Ordner?

Auf Wunsch unterstützen wir Sie bei der Umstellung von der klassischen hin zur digitalen Finanz- und Lohnbuchhaltung. Viele Unternehmer profitieren bereits von dem schnellen und sicheren Austausch der Informationen für die Buchhaltung mit unserer Kanzlei. Lästige Botengänge entfallen, stattdessen haben Sie alle Originalbelege im Unternehmen vorliegen und können jederzeit und ortsunabhängig online auf ihre digitalen Versionen zugreifen. Eine große Arbeiterleichterung ist die digitale Belegsuche. Dort können Sie nach Beträgen oder Schlagworten filtern. Die hektische Suche nach dem fehlenden Beleg gehört somit weitgehend der Vergangenheit an. Ein weiterer Vorteil ist der elektronische Austausch von Personaldaten. Gerade für Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeitern ist dies lukrativ. Sie erfassen Ihre Lohndaten digital mithilfe einer Plausibilitätskontrolle und stellen sie uns bereit. Jeder Mitarbeiter erhält eine digitale Personalakte mit Arbeitsverträgen, Krankmeldungen und sonstigen Arbeitnehmerdaten. Wir kümmern uns um die Dokumentenzuordnung, die Übertragung der Lohndaten und führen die Lohnabrechnungen durch. Sie können verschiedene Auswertungen wie z.B. das Lohnjournal oder die Personalkostenübersicht nutzen und brauchen die online gestellten Lohnzahlungen nur noch freizugeben. Die Mitarbeiter profitieren, indem sie online auf ihre Gehaltsabrechnungen zugreifen können.

Wenn Sie Interesse an digitaler Buchhaltung haben, sprechen Sie uns an. Wir führen Sie Schritt für Schritt durch den Prozess und begleiten Sie danach im Umgang mit dem System. „Gemeinsam in die Zukunft“: das nehmen wir wortwörtlich.

Ihr Gerhard Buchenroth und RTS



Gerhard Buchenroth
Standortleiter
RTS Pleidelsheim



› Inhalt

- i** **Information** › Häusliches Arbeitszimmer von Selbstständigen und Unternehmern
- X** **Änderung** › Nichtanwendung der 1%-Regelung bei Arbeitnehmern für Firmenwagen in Zeiten der Fahrunfähigkeit
- @** **Web** › Wenn Unternehmen bei Amazon bestellen...
- §** **Steuerrecht** › Steuerklassenwahl bei Ehepaaren mit Kinderwunsch
- i** **Information** › Verhindert der Leerstand einer Immobilie den Abzug von Kosten?
- 📅** **Fristen und Termine** › Steuerzahlungs- und Sozialversicherungstermine, Querdenken 2017

»In 20 Jahren wirst du mehr enttäuscht sein über die Dinge, die du nicht getan hast, als über die Dinge, die du getan hast.«

Mark Twain

› **SteuerBerater**

› **Wirtschaftsprüfer**

› **UnternehmerBerater**

www.rtskg.de

Menschen. Beraten.

› **Information** von Axel Koschorrek, RTS Fellbach

Häusliches Arbeitszimmer von Selbstständigen und Unternehmern

i Für die steuerliche Berücksichtigung der anteiligen Aufwendungen (Gebäude-AfA; Gas, Strom, Wasser usw.) für ein häusliches Arbeitszimmer ist lt. Rechtsprechung entscheidend, dass kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Erledigung büromäßiger Arbeiten für die berufliche Tätigkeit in den Betriebsräumen zur Verfügung steht.

Grundsätzlich steht ein „anderer Arbeitsplatz“ auch dann zur Verfügung, wenn der Selbständige oder Unternehmer diesen mit seinen Angestellten bzw. anderen Personen teilt. Der vorhandene Arbeitsplatz oder -raum muss dabei allerdings tatsächlich (hinsichtlich Umfang, Art und Weise) für ihn nutzbar sein.

Dies gilt auch für die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes (nach Größe, Lage, Ausstattung usw.). Wird daher die Nutzbarkeit eines „anderen Arbeitsplatzes“ bejaht, entfällt aus steuerlicher Sicht die Notwendigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers.

Ist tatsächlich kein „anderer Arbeitsplatz“ zur Bearbeitung von vertraulichen Unterlagen (Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Kostenkalkulationen usw.) in den Betriebsräumen vorhanden, liegt eine **nur eingeschränkte Nutzbarkeit** vor. Somit sind dann die anteiligen Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bis höchstens € 1.250 abzugsfähig. Bildet das Arbeitszimmer allerdings den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, sind die Aufwendungen in voller Höhe abzugsfähig.

Anzumerken ist, dass es nach der aktuellen Rechtsprechung nicht zumutbar ist einen „anderen Arbeitsplatz“ ausschließlich zur Erledigung büromäßiger oder zur Bearbeitung vertraulicher Unterlagen vorzuhalten, da dies zu Lasten der Einnahmenerzielungsmöglichkeiten gehen würde. Allerdings muss hier jeder Fall einzeln betrachtet werden.

› **Änderung** von Axel Koschorrek, RTS Fellbach

Nichtanwendung der 1%-Regelung bei Arbeitnehmern für Firmenwagen in Zeiten der Fahruntüchtigkeit



Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch für private Zwecke zur Verfügung, liegt ein steuerpflichtiger und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil vor. Die Ermittlung erfolgt, sofern kein Fahrtenbuch geführt wird, nach der 1%-Regelung (in Bezug auf den Bruttolistenpreis des Fahrzeugs).

Ist der Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung wie z. B. Hirnschlag, Gipsbein usw. fahruntüchtig (ärztliche Bescheinigung liegt vor), entfällt ab dem Folgemonat die Erfassung des geldwerten Vorteils nach der 1%-Regelung. Denn für die Zeit der Fahruntüchtigkeit handelt es sich nicht mehr um einen geldwerten Vorteil. Eine nur zeitanteilige Aufteilung bzw. Erfassung des geldwerten Vorteils ist nicht möglich.

Voraussetzung für die Nichtberücksichtigung des geldwerten Vorteils ist, dass der Arbeitnehmer nach den arbeitsvertraglichen Regelungen bei festgestellter Fahruntüchtigkeit nicht mehr zur privaten Nutzung des Firmenwagens befugt ist und auch Dritten (z. B. dem Ehepartner) die Nutzung während dieses Zeitraums untersagt ist. Bei nachweislich vertragswidriger Nutzung während des Zeitraums der festgestellten Fahruntüchtigkeit ist der geldwerte Vorteil anzusetzen.

Die arbeitsvertraglichen Regelungen mit dem Arbeitnehmer sollten daher, sofern die Nichtanwendung der 1%-Regelung gewünscht ist, einen entsprechenden Passus enthalten.

› **Web** von Maren Neumann, RTS Fellbach

Wenn Unternehmen bei Amazon bestellen...



Online-Lieferanten wie Amazon und Händler, die über Amazon verkaufen, lagern ihre Ware zunehmend in Logistikzentren oder Lagern im europäischen Ausland. Sie überschreiten dabei die Lieferschwelle in Deutschland und weisen zutreffend bei Lieferungen an Privatpersonen in Deutschland deutsche Umsatzsteuer aus.

Wenn Sie jedoch Ware für Ihr Unternehmen über Amazon bestellen, müssen Sie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Ihres Unternehmens bei der Bestellung angeben. Nur so kann der Lieferant Sie als Unternehmer erkennen und Sie erhalten eine Netto-Rechnung.

Wenn Sie Ihre Umsatzsteuer-ID-Nummer bei der Bestellung nicht angeben, stellt Ihnen der Lieferant deutsche Umsatzsteuer in Rechnung. Diese erkennt die Finanzverwaltung nicht als abziehbare Vorsteuer an und verweigert die Erstattung.

Welche Einstellungen Sie in Ihrem Account hinterlegen müssen, erfahren Sie unter www.rtskg.de/onlinehandel



Querdenken 2017 20. Oktober 2017, 14:00 Uhr



Das Unternehmertreffen Querdenken findet dieses Jahr im Design Offices Stuttgart Tower statt. Neben dem Veranstaltungsort ist auch die Startzeit neu: los geht es um 14.00 Uhr. Freuen Sie sich auf drei interessante Vorträge:

- » Niels Pfläging Komplexmethoden: Nicht nur reden, sondern tun!
- » Dominik Neidhart „go hard or go home“
- » Walter Opfermann Cyberkriminalität – gutgläubige Unternehmen sind kein Einzelfall

Frühbucherpreis bis 18.08.2017:
ab dem 19.08.2017:

149 € inkl. USt.
179 € inkl. USt.

www.querdenken365.de



› Steuerrecht von Tobias Meyer, RTS Sersheim

Steuerklassenwahl bei Ehepaaren mit Kinderwunsch



Ehegatten haben grundsätzlich die Möglichkeit die Steuerklassenkombination „drei und fünf“ oder „vier und vier“ zu wählen. Der Ehegatte mit Steuerklasse drei hat geringere Abzüge als der Ehegatte mit der Steuerklasse fünf. Bei der Steuerklasse vier haben beide Ehegatten die Abzüge wie ein Lediger.

Durch die Wahl der Steuerklassen kann das monatliche Nettoeinkommen des Ehepaars optimiert werden. Die Vor- oder Nachteile aus der Wahl der Steuerklassen gleichen sich jedoch in dem Zeitpunkt aus, in dem die Ehegatten ihren Einkommensteuerbescheid erhalten.

Beim Elterngeld und beim Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sind die Vorteile aus der Wahl der Steuerklasse jedoch endgültig. Wenn die werdende Mutter rechtzeitig in die Steuerklasse drei wechselt, erhält sie einen höheren Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und ein höheres Elterngeld,

wenn sie sich nach der Geburt des Kindes zunächst in Elternzeit begibt. Der Vorteil kann mehrere tausend Euro betragen.

Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass der Wechsel der Steuerklasse rechtzeitig erfolgen muss. Damit der Wechsel der Mutter in die Steuerklasse drei bei der Berechnung des Elterngelds berücksichtigt wird, muss dieser sieben Monate vor Beginn des Mutterschutzes erfolgt sein. **Daher lautet die Empfehlung an Ehegatten mit Kinderwunsch, bereits vor der Schwangerschaft die Steuerklassen zu wechseln.**

Bekommen die Ehegatten dann tatsächlich Nachwuchs, haben sie einen finanziellen Vorteil über den sich die Familie freuen kann. Sollte der Kinderwunsch nicht in Erfüllung gehen, können sich die Ehegatten mit dem Einkommensteuerbescheid über eine Steuererstattung freuen und haben im Ergebnis durch den Wechsel der Steuerklassen keine Nachteile erlitten.



› Information von Marion Jahns, RTS Filderstadt

Verhindert der Leerstand einer Immobilie den Abzug von Kosten?



Durch die Vermietung einer Wohnung erklärt der Eigentümer seine Absicht, damit Einkünfte zu erzielen. Diese Absicht gibt er auch dann nicht auf, wenn der Leerstand dieser Wohnung über einen längeren Zeitraum andauert – beispielsweise durch die Verzögerung einer erforderlichen Sanierung wegen unklarer Eigentumsverhältnisse. Der Eigentümer muss versuchen, die Eigentumsverhältnisse und die Frage der Kostenübernahme zu klären, um die Wohnung nach Sanierung

umgehend zu vermieten. Unter diesen Voraussetzungen kann der Eigentümer auch während des Leerstands die von der Wohnung herrührenden Aufwendungen als Werbungskosten steuerlich geltend machen.

Wichtig dabei ist, dass sich der Eigentümer während des Leerstands nicht passiv verhält und gegenüber der zuständigen Behörde erläutern kann, dass und wie er zur Klärung der Sachverhalte aktiv wurde – und dass eine Vermietung durchgehend weiter beabsichtigt war. Optimal ist es auch, wenn der Vermieter unmittelbar nach Wegfall der wirtschaftlichen und rechtlichen Hindernisse zum Beispiel einen Makler mit der Vermietung der Wohnung beauftragt.